

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Functional Materials, Master of Science
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 33 des Akkreditierungsberichts fest, „die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen“ sei in der Prüfungsordnung „gemäß Lissabon-Konvention geregelt“. Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten der Konvention verankert sind. Für alle übrigen Staaten legt § 19 Abs. 2 jedoch eine Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine

solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) als auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.